

Begründung zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

A. Allgemeines

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sind seit dem Jahr 2005 im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) unbefristet geregelt. Die wachsenden Aufgaben, die dafür notwendigen Ausgaben sowie die verfügbaren originären Einnahmen des Landes und der Kommunen unterliegen aber einer von zahlreichen Faktoren abhängigen Dynamik, wodurch sich Anpassungsbedarfe im Kommunalen Finanzausgleich ergeben können. Der Landesgesetzgeber hat daher in Umsetzung einer Forderung des Landesverfassungsgerichts aus dem sog. Neulietzegörücke-Urteil vom 16. September 1999 (VfGBbg 28/98) die Überprüfung der Verbundquote mit § 3 Abs. 5 BbgFAG und die Überprüfung der Hauptansatzstaffel mit § 8 Abs. 3 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem 3-Jahres-Rhythmus verbindlich vorgegeben. Die gutachterliche Überprüfung zum Ausgleichsjahr 2010 wurde von dem Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper vorgenommen.

Dr. Vesper hat mit dem Follegutachten „Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Eine Analyse für die Jahre 2005 bis 2008“ vom September 2009 zu dem von ihm erstellten Gutachten des DIW zur Überprüfung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel im Kommunalen Finanzausgleich Brandenburg vom März 2006 zusammenfassend folgende Aussagen getroffen:

Grundaussage: Die bestehenden Finanzausgleichsregelungen in Brandenburg ließen insgesamt nur einen relativ geringen Reformbedarf erkennen. Die bis zum Jahre 2008 mehr als befriedigende finanzielle Situation der kommunalen Haushalte werde zwar etwas getrübt durch die nur mäßige Entwicklung der Investitionsausgaben. Allerdings dürfe dabei nicht unbeachtet bleiben, dass das Niveau der öffentlichen Investitionen in Brandenburg wie auch in den übrigen ostdeutschen Ländern noch immer weit höher sei als in den westdeutschen Regionen; zwangsläufig habe dies zur Konsequenz, dass der Nachholbedarf im Zeitablauf kleiner werde.

Teil 1 – Überprüfung der Verbundquote (vertikaler Finanzausgleich)

Als Folge der sehr günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Beobachtungszeitraum 2005 bis 2008 habe sich der finanzielle Status sowohl des Landeshaushalts wie auch der kommunalen Haushalte erheblich verbessert. Die Kommunen hatten bereits seit 2005 insgesamt Überschüsse erzielt. Zudem hätten die Gemeinden - und noch stärker das Land – versucht, durch eine sehr moderate Ausgabenpolitik die Konsolidierung der Haushalte voranzutreiben. Anders als die kommunalen Haushalte verzeichnete der Landeshaushalt erst 2007 einen Überschuss. Im Vergleich zum ostdeutschen Durchschnitt (ohne Brandenburg) habe sich im Beobachtungszeitraum der finanzielle Status des Landeshaushalts Brandenburg weniger stark verbessert, während die brandenburgischen Gemeinden per Saldo besser abgeschnitten hätten.

Im Ergebnis lasse sich kein Anspruch der Gemeinden auf eine „Nachsteuerung“ reklamieren wie dies vom Gutachter für den vorangegangenen Prüfungszeitraum attestiert worden war. Insofern sei auch die Entscheidung der Landesregierung von 2006, die Zuweisungen an die Gemeinden vorab um jeweils 50 Mill. Euro zu mindern, nicht zu beanstanden. Zu dieser Minderung hatte man sich entschlossen, weil man mit einer sehr guten Entwicklung der Gemeindesteuern rechnete; diese Erwartung habe sich 2007 und mehr noch 2008 bestätigt.

Trotz schwieriger gewordener Rahmenbedingungen durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise seien die brandenburgischen Kommunen vergleichsweise gut aufgestellt. Sie gerieten zwar durch zurückgehende Einnahmen und erhöhte Ausgaben unter Druck. So sei 2009 ein Minus der Einnahmen insgesamt um 5 % zu befürchten. Hingegen sei bei den Ausgaben ein Zuwachs um knapp 3 % nicht unwahrscheinlich. Dabei dürften die Personalausgaben infolge der Tarifierhöhungen merklich zunehmen, ebenso die sozialen Leistungen, da die Krise zusätzliche Anforderungen stelle. Unter diesen Bedingungen errechne sich für 2009 aber immer noch ein Überschuss in Höhe von 100 Mill. Euro.

Im Jahre 2010 werde sich die Finanzlage der brandenburgischen Gemeinden weiter verschlechtern. Dennoch werde deutlich, dass in den Aufschwungjahren bis 2008 ein Finanzpolster geschaffen wurde, das die aktuellen Finanzprobleme erheblich abmildert und sie eine geringere Dimension aufweisen dürften als in den früheren Jahren der wirtschaftlichen Stagnation.

Teil 2 - Überprüfung der Hauptansatzstaffel bzw. der horizontalen Verteilung

Nicht nur die vertikale Finanzmittelverteilung in Brandenburg lasse im Beobachtungszeitraum für das Land und die Kommunen keinen Revisionsbedarf erkennen. Auch der horizontale Finanzausgleich werde alles in allem den Anforderungen gerecht, die an ihn zu stellen seien. Der Ausgleich sei „schlank“, klar und transparent konzipiert. Die in Umsetzung der Empfehlungen des DIW-Gutachten von März

2006 gefundene Gewichtung der Hauptansatzstaffel gewährleiste insgesamt eine bedarfsgerechte Zuteilung der Schlüsselzuweisungen, die auch kompatibel mit der Siedlungsstruktur des Landes sei. Zu Recht sei die Stellung der größeren Städte und Gemeinden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BbgFAG vom 27.10.2007 nochmals gestärkt worden.

Gleichwohl hat der Gutachter mit Blick auf die Siedlungsstruktur von Brandenburg zwei Simulationen durchgeführt – zum Flächenansatz für Gemeinden und zu einem Demografiefaktor:

Bei der Simulation zu einem zusätzlichen Flächenansatz wird jeder angefangene Quadratkilometer Gemeindefläche mit 5 bzw. 10 Einwohnern gewichtet (vgl. Tabellen 15 und 16 des Gutachtens).

Danach ergäben sich bei einem Flächenansatz von 10 Einwohnern je angefangener Quadratkilometer Gemeindefläche zum Teil gewaltige Umverteilungswirkungen, insbesondere in verdichteten städtischen Räumen. Geringere Umverteilungswirkungen errechnen sich, wenn die Gemeindefläche mit 5 Einwohnern je angefangenen Quadratkilometer in Ansatz gebracht wird. Doch selbst in dieser Variante wären die Wirkungen teilweise erheblich.

Die starken Umverteilungswirkungen würden zu teilweise beträchtlichen Verwerfungen gegenüber dem Status quo führen, so dass sich hier die Frage der politischen Umsetzbarkeit stelle.

Weiter stelle sich die Frage, mit welchem Gewicht ein solcher Flächenansatz in Relation zur Hauptansatzstaffel zu Buche schlagen sollte. Auch würde die Einführung eines Flächenansatzes möglicherweise die Diskrepanzen zu Lasten der Städte vergrößern.

In der zweiten Simulation wird der Finanzbedarf einer Gemeinde nicht anhand der aktuellen Einwohnerzahl ermittelt, vielmehr dient die Entwicklung der vergangenen drei bzw. fünf Jahre als Bezugsgröße (vgl. Tabellen 17 und 18 des Gutachtens).

Auch hier verlören die größeren Gemeinden und Städte, doch hielten sich die Verluste mit bis zu 2 Euro je Einwohner (Variante mit 5 Jahren) in engen Grenzen; lediglich in der Größenklasse 40000 bis 50000 Einwohner fielen sie höher aus (8 Euro je Einwohner). Die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gewannen - je kleiner die Gemeinden, umso größer wären die Gewinne. Vergleicht man die Planungsregionen, so verlöre auch hier der engere Verflechtungsraum, während der äußere Entwicklungsraum gewinnt. Noch geringer sind die Umverteilungswirkungen, wenn die Einwohnerentwicklung der letzten 3 Jahre zugrunde gelegt wird.

Auch hierzu äußert sich der Gutachter eher zurückhaltend und empfiehlt zu ermitteln, ob der aus demografisch bedingten Kostenremanenzen resultierende Mehrbedarf hinreichend signifikant ist, um ihn über die Hauptansatzstaffel abzudecken. Und er gibt auch zu bedenken, dass die Berücksichtigung in der

Hauptansatzstaffel nur einen relativ geringen Anreiz für die Gemeinden schaffen würde, Kostenremanenzen zu beseitigen.

Zur Verstärkung der Umverteilungswirkung im horizontalen Finanzausgleich hat sich Dr. Vesper im Gutachten vom September 2009 mit den Instrumenten einer Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden sowie einer progressiven Kreisumlage befasst.

Im Land Brandenburg gab es im Jahr 2008 11 abundante Gemeinden, also solche, in denen die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt. Als Finanzbedarf errechneten sich knapp 30 Mill. Euro, die Steuerkraft belief sich jedoch auf 107 Mill. Euro. Die Umverteilungswirkung des bestehenden Ausgleichsystems könne dadurch verstärkt werden, dass die abundanten Gemeinden auf einen Teil der Steuerkraft, die über dem Finanzbedarf liegt, verzichten müssten (Finanzausgleichsumlage). Die Beispielrechnungen für mögliche Abschöpfungen orientierten sich an entsprechenden Vorschriften in Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Dort betragen die Abschöpfungsquoten zwischen 20 % und 30 % - eine solche Größenordnung könne auch für Brandenburg ins Auge gefasst werden und dürfte keine nennenswerte Anreizproblematik schaffen. Immerhin könne auf diese Weise das Umverteilungsvolumen im brandenburgischen Finanzausgleich zwischen 15 Mill. und 25 Mill. Euro aufgestockt werden.

Auch an die Normierung der Möglichkeit zur Erhebung einer progressiven Kreisumlage könne gedacht werden, wobei auf komplizierte Tarifverläufe in jedem Falle verzichtet werden sollte. Die aus der Abschöpfung der abundanten Gemeinden gewonnenen Mittel sollten zur Aufstockung der Schlüsselmasse für die Gemeinden verwendet werden; hingegen sollten die Mittel aus der progressiven Kreisumlage allein den jeweiligen Landkreisen vorbehalten werden.

Beide Instrumente seien durchaus geeignet, die gesamte Mittelverteilung effizienter zu gestalten. Zwar sei in der Regel der Bedarf an Infrastruktur in steuerstarken Gemeinden vergleichsweise hoch. Nicht auszuschließen sei aber, dass eine reiche Ausstattung mit Finanzmitteln Fehlinvestitionen begünstige, da weniger sorgsam mit diesen Mitteln umgegangen werde. Es sei aber unbedingt darauf zu achten, dass die Abschöpfungsquote nicht zu hoch gewählt wird, damit diese Gemeinden auch weiterhin einen Anreiz verspürten, Unternehmen zu attrahieren.

Den Empfehlungen des Gutachters kommt der vorliegende Gesetzentwurf in modifizierter Weise nach. Der Schwerpunkt wird dabei auf die volumenmäßige Stabilisierung und aufgabenadäquate Verteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen als Kernelement der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs gelegt.

I. Qualitative Veränderungen nach diesem Gesetzentwurf

Mit diesem Gesetzentwurf sollen folgende qualitative Änderungen am System des KFA vorgenommen werden:

1. Zeitlich begrenzte Wiedereinführung des Schuldenmanagementfonds Wasser/Abwasser

Die Landesregierung hatte bereits am 5. Mai 2009 die Verlängerung der Laufzeit des Programms zur dauerhaften Stabilisierung der Aufgabenträger für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Programm zum Schuldenmanagementfonds) einschließlich der beabsichtigten Wiedereinführung der Finanzierungsregelung im BbgFAG für die Jahre 2010 bis 2012 beschlossen. Sie folgte damit den Empfehlungen eines externen Gutachterteams, das zu dem Ergebnis kam, dass der Schuldenmanagementfonds die gesetzten Ziele weitestgehend erreicht habe, allerdings noch weiterer Handlungs- und Unterstützungsbedarf seitens des Landes für einige wirtschaftlich angeschlagene Aufgabenträger bestehe. Für diese wird für den Zeitraum 2010 bis 2012 von einem Bedarf von max. 34 Mio. € ausgegangen, der im Rahmen des Ausgleichsfonds abgedeckt werden soll.

Das Vorhaben wurde in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Landesverbänden von SPD und Die Linke für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages vom 5. November 2009 bestätigt.

Dazu wird in § 16 Abs. 1 eine auf die Jahre 2010 bis 2012 befristete Regelung eingeführt.

2. Einführung einer Finanzausgleichsumlage

Im Abschnitt 7 (Umlagen) soll – wie auch von Dr. Vesper in seinem Gutachten zur Überprüfung des Finanzausgleichs in Brandenburg 2005-2008 empfohlen – eine Regelung zur Finanzausgleichsumlage eingeführt werden. Mit der Regelung wird die Umverteilungswirkung des bestehenden Ausgleichssystems dadurch verstärkt, dass die abundanten Gemeinden einen Teil der über dem Finanzbedarf liegenden Steuerkraft abführen müssen. Damit werden die abundanten Gemeinden auch mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich zugrundeliegenden Solidaritätsgedanken angemessen an der Finanzierung des KFA beteiligt.

Die Regelung orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern und nimmt die „Schonbetragsregelung“ von Mecklenburg-Vorpommern auf. Danach hat eine kreisangehörige Gemeinde, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 um mehr als 15 vom Hundert übersteigt (sog. abundante Gemeinde), 25 vom Hundert des übersteigenden Betrages als Finanzausgleichsumlage abzuführen. Mit der im Unterschied zu anderen Modellen (u. a. Sachsen, Sachsen-Anhalt) geringeren Abschöpfungsquote und dem 15%igen „Schonbetrag“ wird erst dann eine Finanzausgleichsumlage fällig, wenn die gemeindliche Steuerkraft mindestens 15 Prozent über dem Finanzbedarf liegt, um die Anreizwirkung für die Gemeinden zur Generierung von Steuereinnahmen - wie auch

vom Gutachter empfohlen - zu erhalten. Darüber hinaus mindert die Finanzausgleichsumlage die Umlagegrundlage für die Kreisumlage der abundanten Gemeinden entsprechend. Damit die Landkreise daraus keine finanziellen Verluste erleiden, steht ein Teilbetrag der Finanzausgleichsumlage dem jeweiligen Landkreis zu.

Die Regelung trägt damit der verfassungsrechtlichen Grenze der konkreten Belastung für die Gemeinde sowie der separaten Gewährleistung des Schutzes der Finanzhoheit der Gemeinden und Landkreise Rechnung und setzt damit Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um (s. Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 [LVG 9/08])

Die Regelung berührt die Binnenverteilung von Finanzmitteln der Kommunen und ist für das Land haushaltsneutral. Sie ist geeignet, die gesamte Mittelverteilung des KFA effizienter zu gestalten, zugleich zur Abmilderung der wachsenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden beizutragen und den KFA in bestimmtem Umfang „aus sich selbst heraus“ speisen.

Die Finanzausgleichsumlage wird - soweit sie nicht dem jeweiligen Landkreis zufließt – dem Ausgleichsfonds (§ 16) zugeführt. Zugleich wird in der zu erwartenden Höhe des Landesanteils an der Umlage der Ansatz des Ausgleichsfonds herabgesetzt (vgl. Nr. 13). Dadurch wird sichergestellt, dass der dem Land zufließende Teil aus der Finanzausgleichsumlage aufgrund der Regelungssystematik des BbgFAG die allgemeine Schlüsselmasse nach § 5 Abs. 2 stärkt, und zwar sofort im Jahr der Erhebung der Umlage, und die Kommunen somit in ihrer Gesamtheit unmittelbar von diesem Instrument interkommunalen Finanzausgleichs profitieren. Würde auf die „Umwegregelung“ über den Ausgleichsfonds verzichtet und der Landesanteil am Aufkommen der Finanzausgleichsumlage bereits im Erhebungsjahr der allgemeinen Schlüsselmasse zugeführt, stiegen dadurch die Bedarfsmesszahlen. Da sich diese auch darauf auswirken, ob eine Gemeinde abundant ist, könnte eine verbindliche Festsetzung der Finanzausgleichsumlage nicht erfolgen und es käme zu komplizierten Verrechnungen oder der Landesanteil an der Finanzausgleichsumlage könnte dem kommunalen Finanzausgleich erst im Folgejahr zugeführt werden.

Auf die (zusätzliche) Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten für die Festsetzung einer sogenannten progressiven Kreisumlage soll in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hingegen verzichtet werden, da die Anwendung der Regelung zu einer Doppelbelastung der abundanten Gemeinden führen würde und zu einer Ungleichbehandlung der steuerstarken Gemeinden im Land führen könnte.

3. Einführung eines Demografiefaktors bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl

Obwohl sich der Gutachter zu einem sog. Demografiefaktor bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl für die Bestimmung des Finanzbedarfs zurückhaltend geäußert hat, wird für die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl nicht mehr allein von der Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres eines Ausgleichsjahres ausgegangen. Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres sowie der dem vorvergangenen Jahr vorausgehenden zwei Jahre (jeweils zum 31.12.) höher als die aktuell zu berücksichtigende Einwohnerzahl, wird nunmehr auf die höhere Einwohnerzahl abgestellt.

Damit soll der aus demografisch bedingten Kostenremanenzen resultierende Mehrbedarf der Gemeinden, die von Einwohnerrückgang betroffen sind, in bestimmtem Umfang berücksichtigt werden. Die Bedenken des Gutachters, dass die Berücksichtigung in der Hauptansatzstaffel nur einen relativ geringen Anreiz für die Gemeinden schaffen werde, Kostenremanenzen zu beseitigen, werden so nicht gesehen, weil mit der Regelung die Anpassungserfordernisse nicht aufgehoben sondern nur abgedeckt werden. Die damit verbundenen Umverteilungswirkungen sind insgesamt gering und stärken die redistributive Funktion des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs. Zu den Auswirkungen im Einzelnen wird auf die Tabelle 17 des Gutachtens vom September 2009 verwiesen.

II. Entwicklung der Kommunalfinanzen

Zur Entwicklung der Kommunalfinanzen in den Jahren 2005 bis 2008 nimmt das o.g. Gutachten von Dr. Vesper vom September 2009 ausführlich Stellung (S. 13 ff.). Hierauf wird ergänzend verwiesen.

Die Einnahmezuwächse im KFA (Erhöhung von ca. 2 Mrd. € in 2005 auf über 2,3 Mrd. € in 2008) sowie die beachtlichen Zuwächse bei den kommunalen Steuereinnahmen (Anstieg von 996 Mio. € in 2005 auf 1,47 Mrd. € in 2008 bzw. von 389 € auf 580 € je Einwohner) haben dazu beigetragen, dass die kommunale Ebene das Jahr 2008 insgesamt mit einem Einnahmeüberschuss von 567 Mio. € abschließen konnte.

Die originären kommunalen Steuereinnahmen sind allerdings durch die Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 deutlich zurückgegangen und auch die Schlüsselzuweisungen sind entsprechend der Entwicklung der Landeseinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich rückläufig. Zum 31.12.2009 betrug der bereinigte Saldo der Einnahmen und Ausgaben für alle Kommunen daher nur noch plus 170 Mio. €.

Die gesamten gemeindlichen Steuereinnahmen verringerten sich 2009 im Vergleich zu 2008 um 95,9 Mio. € auf 1,37 Mrd. € (minus 6,5%). Damit liegen die Gesamtsteuereinnahmen 2009 immer noch um reichlich 100 Mio. € über den Ist-Steuererträgen von 2007. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Steuermindereinnahmen auch die Wirkungen der steuerrechtlichen und anderen gesetzlichen Maßnahmen

zur Ankurbelung der Konjunktur im Jahr 2009 einbeziehen, von denen das Konjunkturpaket II für die Kommunen von besonderer Bedeutung ist.

Den größten Rückgang verzeichnete die Gewerbesteuer mit minus 11,5%. Gleichwohl blieb die Gewerbesteuer auch 2009 mit annähernd 560 Mio. €, das sind rd. 41% aller Steuereinnahmen, die mit Abstand aufkommensstärkste Steuer der Brandenburger Kommunen. Demgegenüber gingen die Steuereinnahmen der Gemeinden 2009 bundesweit um rd. 10% und die Gewerbesteuereinnahmen um 17,4% zurück. Für das Jahr 2010 können die Brandenburger Kommunen (lt. Steuerschätzung Mai 2010) von Gesamtsteuereinnahmen i. H. v. rd. 1,31 Mrd. € ausgehen.

Bei den Mitteln des KFA (ohne die AG-SGB XII-Leistungen i. H. v. 312 Mio. €) gab es gegenüber 2008 im Jahr 2009 einen leichten Rückgang von 2,321 Mrd. € auf 2,257 Mrd. € (minus 2,5%). Im Jahr 2010 werden die Zuweisungen insgesamt um ca. 200 Mio. € geringer ausfallen und ca. 2,053 Mrd. € erreichen (minus 9%).

Für das Jahr 2011 können die Kommunen nach den Maßgaben des BbgFAG sowie unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2010 von folgenden Einnahmeerwartungen ausgehen:

- Steuern insgesamt: 1,34 Mrd. € (+30 Mio. € bzw. 2,3% i. Vgl. z. 2010); darunter Gewerbesteuer 647 Mio. €,
- Mittel des KFA: werden 2011 nochmals um ca. 89 Mio. € zurückgehen (minus 4,3%) und 1,964 Mrd. € erreichen; der Rückgang resultiert vor allem aus der Schlussrate der negativen Abrechnung des KFA 2009 i. H. v. 61,6 Mio. €.

Im Einzelnen wird zu den Zuweisungen nach Maßgabe des mit diesem Gesetz geänderten BbgFAG auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Tabelle:

**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse (In T€)
HPE 2011**

Kap.	Titel	BbgFAG	Zweckbestimmung	HPI 2009	Hpi 2010	2011
			Steuern insgesamt	5.458.500	4.988.786	5.128.947
20 020	211 10		Fehlbedarfs-BEZ	248.000	184.000	183.500
	211 12		Sonderbedarfs-BEZ	1.362.493	1.252.615	1.150.061
	212 10		Horizontaler LFA	658.000	454.000	427.300
			Verbundgrundlagen ohne SoBez	6.364.500	5.626.786	5.739.747
			allgemeine Verbundquote	20,0%	20,0%	20,0%
		§ 3 (1)	Verbundmasse ohne SoBEZ	1.272.900	1.125.357	1.147.949
			Quote SoBEZ	40,0%	40,0%	40,0%
20 020	211 12	§ 3 (2)	Verbundmasse SoBEZ	544.997	501.046	460.024
		§ 3	Verbundmasse brutto	1.817.897	1.626.403	1.607.973
		§ 3 (2)	Vorwegabzug (Änderung BbgFAG ab 1.1.2006)	-50.000	-50.000	-50.000
			Abrechnung Steuerverbund aus Vorjahren:			
			davon aus 2007		+21.355	
			davon aus 2008		+31.795	
			davon aus 2009			-6.780
			vorl. Ergebn. 2007 lt. StSch. Nov07	+43.392	+21.696	
			vorl. Ergebn. 2009 lt. StSch. Nov09		-54.830	-54.830
			<u>Zwischensumme Abrechnungen</u>	<u>+43.392</u>	<u>+20.016</u>	<u>-61.610</u>
		§ 3	Verbundmasse netto	1.811.289	1.596.419	1.496.363
20 020	211 13		SoBez (Hartz IV)	190.000	190.000	190.000
			Finanzausgleichsmasse	2.001.289	1.786.419	1.686.363
			Vorwegentnahmen:			
		§ 5 (1)	für Theaterpauschale	-13.000	-13.000	-13.000
11 020	613 10	§ 5 (1)	für die Landeshauptstadt	-2.500	-2.500	-2.500
		§ 5	I. Finanzausgleichsmasse	1.985.789	1.770.919	1.670.863
			<i>Schlüsselzuweisungen gesamt</i>	<i>1.371.041</i>	<i>1.168.344</i>	<i>1.127.850</i>
			<i>darunter:</i>			
20 030	613 11	§ 5 (2)	- Vorwegschlüsselzuweisungen KFS	56.213	47.902	47.370
	613 11	§ 5 (2)	- Gemeinden und KFS	936.421	797.979	764.682
	613 12	§ 5 (2)	- Landkreise	378.407	322.463	315.798
20 030	613 14	§ 16 (1)	Ausgleichsfonds	50.000	64.000	28.000
20 030	613 15	§ 14	Schullastenausgleich	75.000	73.000	72.000
	633 40	§ 15	Soziallastenausgleich	190.000	190.000	190.000
20 030	883 12	§ 13, 23	Investive Schlüsselzuweisungen	299.748	275.575	253.013
II. Sonstige Mittel außerhalb der Finanzausgleichsmasse						
	613 18	§ 17	Familienleistungsausgleich (FLA)	83.600	80.045	77.284
			<i>nachrichtlich:</i>			
			<i>Abrechnung FLA 2006</i>			
			<i>sowie 2007/2008</i>		-2.655	-4.216
			<i>bzw. 2009</i>			
	613 17	§ 5 (1)	Theaterpauschale	13.000	13.000	13.000
	613 13		Ausgleich für kommunale Zuständigkeit AG-SGB XII	312.000	0	0
	633 42		Wohngeldersparnis	18.000	30.000	30.000
20 030	613 19	§ 24	Zuweisungen für übertragene Aufgaben ¹	156.600	159.200	161.700
			Summe	583.200	282.245	281.984
			III. Gesamt (I. + II.)	2.568.989	2.053.164	1.952.847

¹ Fortschreibung ab 2010 mit 1,6% jährlich

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Doppelte Buchführung in Konten (Doppik), zu deren Einführung die Kommunen gemäß Art. 4 Abs. 3 bis 5 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, 329) bis spätestens 1. Januar 2011 verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b)

§ 1 Abs. 2 wird in seinem Charakter als Grundsatznorm gestärkt. Im Interesse der Vermeidung von Doppelungen mit der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt eine inhaltliche Straffung verbunden mit einer entsprechenden Verweisung auf § 3. Satz 3 hebt hervor, dass der kommunale Finanzausgleich hinsichtlich der Einnahmen des Landes auch an bundesrechtliche Bestimmungen wie das Grundgesetz und das Finanzausgleichsgesetz des Bundes anknüpft. In der Regel ist die jeweils aktuelle Fassung des Bundesrechts maßgeblich. Diesem Umstand trägt die Bezugnahme auf die Regelwerke „in der jeweils geltenden Fassung“ Rechnung. Diese gleitende Außenverweisung macht eine Anpassung des Gesetzes bei Änderung der zitierten Vorschriften des Bundesrechts entbehrlich, wenn jeweils das aktuell geltende Bundesrecht einschlägig sein soll. Bei einer starren Verweisung auf eine zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Fassung des Bundesrechts bestünde in diesem Fall dagegen gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zu Buchstabe c)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Doppik.

Zu Buchstabe d)

Absatz 4 wurde neu gefasst. Bei der Verweisung auf § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes ist das Vollzitat entbehrlich. Das Gesetz wird in § 1 Abs. 2 Satz 3 erstmalig genannt und dort mit dem Vollzitat wiedergegeben. Beim wiederholten Zitat genügt der Zitiername.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a)

§ 3 Abs. 1 wurde neu gefasst.

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung der Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs an den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund, indem der dafür vom Bund an die Länder geleistete Ausgleichsbetrag in die Verbundgrundlagen aufgenommen wird.

Die Regelung ist erforderlich, weil der Ausgleichsbetrag vom bisherigen Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfasst wird.

Zugleich wurden sowohl in Nr. 1 als auch in Nr. 2 der Norm die Verweisungen auf die einzelnen Einnahmen zugrunde liegenden bundesgesetzlichen Regelungen mit einer gleitenden Verweisung versehen.

Zu Buchstabe b)

Mit der Regelung erfolgen eine Aktualisierung und zugleich eine Dynamisierung der Norm, weil nunmehr der Bezug auf ein bestimmtes Ausgleichsjahr entfällt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu der Änderung nach Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Das Landesverfassungsgericht Brandenburg hat mit Urteilen vom 15. Dezember 2008 (VfGBbg 66/07 und 68/07) festgestellt, dass § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG mit Art. 97 Abs. 3 LV unvereinbar ist, soweit die Vorschrift keinen dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenausgleich für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Sozialhilfearbeiten nach § 97 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) vorsieht, und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens für das Haushaltsjahr 2010 „eine gesonderte, finanzkraftunabhängige Kostenerstattungsregelung“ zu treffen.

§ 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG sind daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchst. a)

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchstabe b).

Zu Buchst b) bis d)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Vom-Hundert-Sätze der Binnenverteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen zugunsten der Landkreise und der kreisfreien Städte für Kreisaufgaben.

Im Jahr 2007 wurde ein seit 2005 im Rahmen des Sozial- und Jugendhilfearbeitensatzes (§ 15) bereitgestellter Betrag i. H. v. 40 Mio. € wieder in die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zurückgeführt und deren Binnenverteilungsquote (§ 5 Abs. 2) so angepasst, dass diese 40 Mio. € den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfearbeiten zugute kommen.

In den vergangenen Jahren sind die Sozial- und Jugendhilfelasten weiter gestiegen. Nach der Jahresrechnungsstatistik/Vierteljahresstatistik der Kommunal Finanzen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) entwickelte sich die relative Ausgabenbelastung bei den Leistungen der Sozial-, Jugendhilfe u. ä. wie folgt:

Leistungen der Sozial-, Jugendhilfe u. ä. (in EUR je Einwohner)			
Jahr	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisangehörige Gemeinden
2004¹	439	282	58
2007	640	704	8
2008	649	704	9
2009	674	716	6

¹ Bis 2004 übernahmen kreisangehörige Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen als örtlichen Sozialhilfeträgern Aufgaben nach dem BSHG, die mit der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ wegfielen.

Die moderate Anpassung der Vom-Hundert-Sätze der Binnenverteilung nach § 5 Abs. 2 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 6 (§7)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Klarstellung der Grundbetragsbeschreibung. Der Begriff wird inhaltlich nicht angetastet. Der bisherige Text, wonach der Grundbetrag zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen festgesetzt werde, war missverständlich. Die neue Formulierung beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Mit der Regelung wird der Hauptansatz für die kreisfreien Städte um fünf Prozentpunkte angehoben. Damit wird der - auch vom Finanzwissenschaftler Dr. Vesper in seinem Gutachten vom September 2009 herausgearbeiteten - besonderen finanziellen Anspannung in den Haushalten der kreisfreien Städte Rechnung getragen. Im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entwickelte sich der Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben der kreisfreien Städte in den Jahren 2007 bis 2009 wie folgt:

	Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (in Mio. €)	
Jahr	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Gemeinden
2007	+ 4,8	+ 308,1
2008	+ 128,3	+ 287,3
2009	+ 27,0	+ 61,3

Zu Nummer 8 (§10)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Klarstellung der Grundbetragsbeschreibung. Der Begriff wird inhaltlich nicht angetastet. Der bisherige Text, wonach der Grundbetrag zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen festgesetzt werde, war missverständlich. Die neue Formulierung beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die Änderung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage.

Nach der bisherigen Regelung des § 12 bemisst sich die für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise wichtige Umlagekraftmesszahl nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage verringern sich aber die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage nach § 18 Abs. 2 Satz 1 für die abundanten Gemeinden um die Finanzausgleichsumlage nach § 17a (vgl. Allgemeine Begründung Nr. 1.2 und Einzelbegründung Nr. 16).

Sofern bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl nach § 12 keine Änderung vorgenommen würde, verminderte sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise, was dazu führen würde, dass die Landkreise mit abundanten Gemeinden, die wegen einer höheren Umlagekraft an sich weniger allgemeine Zuweisungen erhalten, mehr erhielten. Dadurch wiederum erhielten die Landkreise ohne abundante Gemeinden weniger allgemeine Zuweisungen.

Mit der Ergänzung des § 12 wird sichergestellt, dass keine Anrechnung der Finanzausgleichsumlage auf die Umlagekraftmesszahl der Landkreise mit abundanten Gemeinden stattfindet und es somit nicht zu den genannten Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise kommt. Damit wird auch Erfordernissen der Rechtsprechung (s. Urteil des Verfassungsgerichts Sachsen-Anhalt LVG 9/08 vom 16.02.2010) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 13)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderung zu dem bereits mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27.10.2006 (GVBl. I, S. 118) aufgehobenen § 23.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung erfolgt eine Anpassung des Gesetzes an die mit der Einführung der Doppik geänderte Struktur des kommunalen Haushaltsplans.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Überarbeitung des Gesetzestexts. Auslegungsspielräume der bisherigen Fassung werden geschlossen. Die Bezeichnung der Schulformen und Bildungsgänge wird an die Terminologie des geltenden Brandenburgischen Schulgesetzes angepasst. Inhaltlich wird der Schullastenausgleich nicht geändert.

Zu Buchstabe a)

Die Regelung unterscheidet nunmehr ausdrücklich zwischen der Bestimmung des jährlichen Gesamtvolumens des Schullastenausgleiches und der Ausgestaltung des individuellen Anspruches der Schulträger gegen das Land auf Leistung des Ausgleichs in bestimmter Höhe. Auf eine Regelung zur Bestimmbarkeit des Volumens des Schullastenausgleichs wie in Abs. 1 kann verfassungsrechtlich nicht verzichtet werden. Der Schullastenausgleich reduziert – neben anderen Sonderzuweisungen – die Verbundmasse für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen (vgl. § 5 Abs. 2 BbgFAG). Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit dieses Sonderausgleichs. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat die Inanspruchnahme des allgemeinen Steuerverbunds durch Sonderzuweisungen wie dem Schullastenausgleich mit Urteil vom 22. November 2007 – VfGBbg 75/05 – als nicht unverhältnismäßig beurteilt und dabei berücksichtigt, dass die „besonderen Zuweisungen auf Grund von Normierungen im Finanzausgleichsgesetz der Höhe nach bestimmt (...) bzw. bestimmbar (§ 14 Abs. 1) sind ...“.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Regelung ausschließlich die Ermittlung des Ausgabenansatzes des Schullastenausgleiches im Haushaltsplan des Landes (vgl. § 2 Abs. 1 BbgFAG) betrifft. Maßgeblich ist ein bestimmter Betrag je Schüler nach der jeweils jüngsten Prognose der Schülerzahl an öffentlichen Schulen in Brandenburg. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag für das Jahr 2005, das erste Geltungsjahr des BbgFAG, auf 266 Euro fixiert (§ 16 Abs. 1 Satz 3 BbgFAG in der Ursprungsfassung vom 29. Juni 2004). Seit 2006 wird diese Rechengröße für den Haushaltsansatz nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben.

Die Klarstellung durch den Begriff „Ausgangsbetrag“ ist erforderlich, nachdem der bisher im Gesetz verwandte Begriff des „Grundbetrages“ für das Ausgleichsjahr 2005 auch dahin gedeutet worden ist, dass er Berechnungskriterium für die Ermittlung des individuellen Ausgleichsanspruchs eines Schulträgers gegen das Land sei. Die „Höhe des Schullastenausgleichs“ wird mit dem „im Haushaltsplan des Landes festzulegende(n) Ausgabenansatz“ präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zu Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b)

Die Verteilung des allgemeinen Schullastenausgleichs erfolgt wie bisher nach einer schulspezifischen Gewichtung der Schülerzahlen gemäß amtlicher Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Regelung dient der Klarstellung. Der Ausgabenansatz im Haushaltsplan des Landes wird wie bisher auf den allgemeinen Schullastenausgleich (Abs. 3) und den Schullastenausgleich für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ (Abs. 4) aufgeteilt. Dabei wird zunächst das Ausgleichsvolumen für Wohnheime an diesen Förderschulen ermittelt (Abs. 4 Sätze 1 und 2) und in Abzug gebracht. Die verbleibenden Mittel stehen für den allgemeinen Schullastenausgleich zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Kriterien zur Aufteilung des allgemeinen Schullastenausgleichs auf die einzelnen Schulträger sind unverändert. Die Bezeichnung der Schulformen und Bildungsgänge wird dem geltenden Schulrecht angepasst. Die Gewichtungsfaktoren gelten fort.

Zu Doppelbuchstaben cc) und dd)

Folgeänderungen zu Buchstabe b), Doppelbuchstaben aa) und bb).

Zu Buchstabe c)

Die Neufassung dient der Klarstellung und der Anpassung der Bezeichnung der Schulformen an die geltenden schulrechtlichen Begriffe. Die Berechnungsgrößen und die Gewichtungsfaktoren gelten auch hier fort. Satz 1 betrifft wie bisher das Ausgleichsvolumen und regelt die Ermittlung des Teils der Schullastenausgleichsmasse, der für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ zur Verfügung steht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Begriff „Sockelbetrag“ durch den Begriff „Ausgangsbetrag“ ersetzt. Die Bezeichnung steht für eine Rechengröße ausschließlich zur Bestimmung der Ausgleichsmasse. Sie hat keine Bedeutung für die Ermittlung des Individualanspruches eines Schulträgers auf Schullastenausgleich gegen das Land. Satz 2 stellt klar, dass die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik des

Schuljahres bestimmt wird, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Satz 3 regelt die Verteilung dieses Teils des Schullastenausgleichs ohne sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Satz 2. Bei der Ermittlung der Schülerzahl werden Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht berücksichtigt. Die Neufassung präzisiert, dass Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gemeint ist.

Zu Buchstabe d)

Der angefügte Abs. 5 erläutert die Verteilung der Ausgleichsmassen nach den Abs. 3 und 4 im Sinne einer Klarstellung. Die Aufteilung auf die jeweiligen Schulträger erfolgt wie bisher im Verhältnis ihrer gewichteten Schülerzahlen. Dies wird rechentechnisch umgesetzt, indem ein Grundbetrag pro gewichtetem Schüler durch Division der Ausgleichsmasse durch die Gesamtheit der auf sie entfallenden gewichteten Schüler errechnet wird. Zur Ermittlung des Einzelanspruchs eines Schulträgers wird der Grundbetrag mit seiner gewichteten Schülerzahl vervielfältigt.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten die ostdeutschen Bundesländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes („Hartz IV-SoBEZ“). Die auf das Land Brandenburg entfallenden Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage des § 15 zur Verfügung gestellt. Die Leistungen waren nach der Änderung des SGB II vom 22.12.2006 bis zum Jahr 2010 begrenzt. Im Jahr 2010 sollte geprüft werden, ob und in welcher Höhe die Sonderlasten ab dem Jahr 2011 weiter ausgeglichen werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 wurde die Befristung in § 11 Abs. 3a FAG aufgehoben. Nach Satz 3 der Norm überprüfen Bund und Länder nunmehr gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, erstmals in 2010, in welcher Höhe die Sonderlasten der Ost-Bundesländer ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind.

Die Regelung wurde damit verstetigt. Die Höhe der Hartz IV-SoBEZ, die für Brandenburg derzeit 190 Mio. € beträgt, dürfte in Zukunft aber schwanken.

Mit der Neufassung des § 15 Satz 1 wird der geänderten bundesgesetzlichen Grundlage Rechnung getragen und die Verweisung auf § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes von einer starren auf eine gleitende Verweisung umgestellt.

Bereits bisher gibt das Land die Hartz IV-SoBEZ ungekürzt an die zuständigen kommunalen Aufgabenträger weiter. Da der bisher im § 15 ausgewiesene Betrag i. H. v. 190 Mio. € zukünftig aber schwanken dürfte, wurde die Zahlenangabe gestrichen und normiert, dass die Mittel in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden; die Regelung ist haushaltsneutral.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Wegen der Änderungen des Ansatzes für die Bedarfszuweisungen, des Katalogs der Mittelverwendung der Bedarfszuweisungen und der Zuständigkeitsregelungen wird § 16 neu gefasst.

Die Änderungen des § 16 BbgFAG berücksichtigen sowohl die Anforderungen des Brandenburgischen Verfassungsgerichts (so im sog. Uckermark-Urteil vom 22.11.2007) an die Rolle des Ausgleichsfonds im System des kommunalen Finanzausgleichs als auch die Entwicklung der Verbundgrundlagen des KFA sowie die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung vom 5. November 2009 zur befristeten Wiedereinführung des Schuldenmanagementfonds für Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung (SchMF Wasser/Abwasser).

Das Volumen des Ausgleichsfonds (Absatz 1 Satz 2 neu) wird angesichts der zurückgehenden Verbundgrundlagen (insbesondere durch die lineare Verringerung der SoBEZ) und der degressiven Mittelbereitstellung für den SchMF Wasser/Abwasser sowie wegen der Einspeisung des Landesanteils am Aufkommen der Finanzausgleichsumlage nach § 17a und der zunehmend als rückzahlbare Zuweisung ausgereichten Bedarfszuweisungen zurückgeführt. Die stärkere Absenkung im Jahr 2011 resultiert aus nachfolgendem Sonderfall:

Eine amtsangehörige Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland (795 Einwohner) wurde 2009 mit dem Rückforderungsanspruch einer Firma aus zuviel gezahlter Gewerbesteuer der Jahre 2003 und 2005, resultierend aus geänderten Besteuerungsgrundlagen des zuständigen Finanzamtes im Ergebnis einer Betriebsprüfung, konfrontiert. Die Rückzahlungsverpflichtung, der noch im Jahr 2009 nachgekommen wurde, belief sich (einschließlich Zinsen) auf ca. 17,6 Mio. €.

Zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung wurde der Gemeinde mit Bescheid des MI vom 22.12.2009 eine rückzahlbare Bedarfszuweisung gem. § 16 Abs. 1 BbgFAG i. H. v. 17.574.305,79 € gewährt. Die Rückzahlung der Zuweisung hat wegen der zu erwartenden deutlichen Mehreinnahmen aus dem KFA 2011 vor allem im Jahr 2011 zu erfolgen. Die Gemeinde erhält nämlich aufgrund der Rückzahlung der zuviel entrichteten Gewerbesteuer und der daraus resultierenden extrem hohen negativen Gewerbesteuerzahl im Basisjahr 2009 (s. § 9 BbgFAG) im Ausgleichsjahr 2011 Schlüsselzuweisungen i. H. v. ca. 14 Mio. €, während sich die Schlüsselzuweisungen an die anderen Gemeinden entsprechend verringern. Mit der Kürzung des Ansatzes des Ausgleichsfonds, die der allgemeinen Schlüsselmasse zugute kommt, werden die Umverteilungswirkungen weitgehend ausgeglichen.

Die Höhe der Bedarfszuweisungen in den einzelnen Jahren nach Absatz 1 Satz 2 (neu) ergibt sich wie folgt:

- 2010: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +14 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser entsprechend Festsetzung im Landeshaushalt 2010
- 2011: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +11 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser -10 Mio. € wegen Rückzahlungen Heckelberg-Brunow an den Ausgleichsfonds -5 Mio. € allg. Absenkung sowie -18 Mio. Absenkung wegen Einspeisung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage
- 2012: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +9 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser -10 Mio. € allg. Absenkung sowie -18 Mio. Absenkung wegen Einspeisung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage
- ab 2013: 50 Mio. € bisheriger Ansatz -15 Mio. € allg. Absenkung sowie -18 Mio. Absenkung wegen Einspeisung des Landesanteils an der Finanzausgleichsumlage.

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 (Schuldendiensthilfe „wegen Hochverschuldung“ statt für „hochverschuldete Gemeinden“) wird die Regelung sachgerecht auf die Landkreise ausgeweitet. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 5 („Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“) wird die Norm gestrafft und auf den Bereich des mit dem Brandschutz eng verknüpften Katastrophenschutzes ausgeweitet.

Die Aufgaben des SchMF Wasser/Abwasser werden in die Verwendungszecke des Ausgleichsfonds nach § 16 Abs. 1 aufgenommen, und zwar wegen der zeitlichen Befristung nicht in den Katalog nach Satz 3, sondern als neuer Satz 4. Im Übrigen wird auf die Allgemeine Begründung, Nr. I.1 verwiesen.

Der bisher die Zuständigkeit für die Durchführung des § 16 regelnde Absatz 3 wird Absatz 2, da die Regelungen zum SchMF Wasser/Abwasser nunmehr in Absatz 1 normiert sind. Zugleich entfällt der bisherige Absatz 3 Satz 2, da die Zuständigkeit für den SchMF Wasser/Abwasser ab 1. Juli 2010 auf das für Inneres zuständige Ministerium übergegangen ist.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Mit der Regelung erfolgt eine rechtstechnische Änderung des Absatzes 1 zur Vermeidung der Anpassung an den jeweils gültigen Satz des § 1 FAG des Bundes. Wegen des Umfangs der Änderung wurde der Absatz neu gefasst.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 17a)

Absatz 1 normiert die Ermittlung der Finanzausgleichsumlage und deren Höhe, Absatz 2 die Verteilung des Aufkommens aus der Umlage.

Die Regelung in Absatz 3 normiert das Verfahren der Zahlung der Umlage. Entsprechend der periodisch zufließenden Steuereinnahmen wird die Finanzausgleichsumlage von den abundanten Gemeinden nicht sofort zu Beginn des Jahres sondern zu je einem Viertel zur Quartalsmitte erhoben. Den Anteil an der Umlage, der dem jeweiligen Landkreis zusteht, leitet das Land unverzüglich an den Landkreis weiter.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung, Nr. I. 2 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Die Regelung stellt eine Folgeänderung der Einführung der Finanzausgleichsumlage (§ 17a) dar. Mit der Minderung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage um die Finanzausgleichsumlage wird sichergestellt, dass den abundanten Gemeinden eine ausreichende Finanzkraft verbleibt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Zu Nummer 17 (§19)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung aus der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds (§ 16) beim für Inneres zuständigen Ministerium.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 17a. Damit wird die Regelung zur Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen für die Errechnung und Festsetzung der Mittel nach dem Gesetz auf die Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 17a ausgedehnt.

Zu Nummer 18 (§20)

Zu Buchstabe a)

Mit dem neuen Satz 2 wird ein sog. Demografiefaktor bei der Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl eingeführt. Im Übrigen wird auf die Allgemeine Begründung, Nr. I.3 verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a).

Zu Artikel 2

Hiernach soll das Ministerium der Finanzen ermächtigt werden, den Wortlaut des BbgFAG nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der dann geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen. Ein solches Erfordernis war schon 2006 gesehen und demzufolge in das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27.10.2006 eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen worden. Die damalige Ermächtigung konnte wegen einer kurze Zeit darauf folgenden weiteren Gesetzesänderung mit gleichem In-Kraft-Tretens-Datum (01.01.2007) nicht umgesetzt werden.

Die Neubekanntmachung ist erforderlich, da – einschließlich dieses Gesetzentwurfs – bereits vier Änderungen des BbgFAG erfolgten.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Grundsätzlich soll das Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) soll zum 1. Juli 2009 in Kraft treten. Dies ergibt sich daraus, dass die Regelungen über den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund und den dafür vom Bund an die Länder zu leistenden Ausgleichsbetrag zum 1. Juli 2009 in Kraft getreten sind. Demzufolge ist auch die Anpassung der Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Das In-Kraft-Treten von Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b) und d) (gleitende Verweisungen auf das Bundesrecht), Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. a) (Streichung der Regelung zum finanzkraftabhängigen Kostenausgleich für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII), Nr. 6 und Nr. 8 (Präzisierung der Regelungen zum Grundbetrag), Nr. 11 (Präzisierungen zum Schullastenausgleich), Nr. 12 und Nr. 14 (gleitende Verweisung auf das Bundesrecht) sollen aus Gründen der Rechtssicherheit zum 01.01.2010 erfolgen. Die Änderungen unter Nr. 13 und Nr. 17 Buchst. a) (Regelungen zum Ausgleichsfonds) sollen wegen der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Landesverbänden von SPD und Die Linke vom 5. November 2009 zur Fortführung des Schuldenmanagementfonds für Wasser/Abwasser ab dem Jahr 2010 ebenfalls zum 01.01.2010 erfolgen.